

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1996/11/5 100b2152/96k, 80b230/02k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.11.1996

#### Norm

**ABGB §948** 

#### Rechtssatz

Die Wendung "gegen seinen Wohltäter" ist in einem weiteren Sinn zu verstehen, so daß Angriffe auf die Gefühlssphäre miteingeschlossen sind. Daher berechtigt auch die Verletzung naher Familienangehöriger des Schenkers zum Widerruf. Zu den nahen Angehörigen zählen auch die Enkelkinder.

## **Entscheidungstexte**

- 10 Ob 2152/96k
  Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 Ob 2152/96k
- 8 Ob 230/02k

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 8 Ob 230/02k

nur: Die Wendung "gegen seinen Wohltäter" ist in einem weiteren Sinn zu verstehen, so daß Angriffe auf die Gefühlssphäre miteingeschlossen sind. Daher berechtigt auch die Verletzung naher Familienangehöriger des Schenkers zum Widerruf. (T1); Beisatz: Berechtigung zum Widerruf auch, wenn der objektive Schadenserfolg im Vermögen des Geschenkgebers selbst eintritt.(T2)

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106379

Dokumentnummer

JJR\_19961105\_OGH0002\_0100OB02152\_96K0000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at